

Marktsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 22. Dezember 2000*

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 60 b, 64, 65, 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 18. Dezember 2000 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 **

Geltungsbereich und Markttage

- 1 Diese Marktsatzung regelt die Organisation und Ordnung der in Ingelheim am Rhein stattfindenden Wochenmärkte und setzt die dafür zu erhebenden Gebühren fest.
- 2 Die Stadt Ingelheim am Rhein betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- 3 Die Wochenmärkte werden grundsätzlich auf dem Sebastian-Münster-Platz abgehalten. Die Stadtverwaltung kann für einzelne Markttage andere Wochenmarktstandorte festlegen. Dies wird den Marktbesuchern rechtzeitig mitgeteilt und in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
- 4 Wochenmarkttage sind regelmäßig der Mittwoch und der Samstag jeder Kalenderwoche.
- 5 Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betroffene Wochenmarkt grundsätzlich am vorhergehenden Werktag statt. Änderungen hiervon werden von der Stadtverwaltung rechtzeitig in der örtlichen Tagespresse mitgeteilt.

§ 2 ***

Marktzeiten

- 1 Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt am Samstag beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt am Mittwoch beginnt um 12.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr. In den Wintermonaten (November-Februar) endet die Verkaufszeit um 18:00 Uhr. Findet der Wochenmarkt aufgrund des § 1 Abs. 5 dieser Satzung an einem anderen Tag als Samstag oder Mittwoch statt, so beginnt die Verkaufszeit um 14.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung oder die Marktaufsicht eine abweichende Verkaufszeit festlegen.
- 2 Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der in Absatz 1 festgelegten Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein. Beim Auf- und Abbau ist darauf zu achten, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.

§ 3

Einschränkungen des Wochenmarktbetriebes

- 1 Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Veranstaltungsplatz des Wochenmarktes gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 an den Markttagen für Sonderveranstaltungen ganz oder teilweise zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche, bzw. zeitliche Verlegung oder über ein Ausfallen des Wochenmarktes.
- 2 Steht der für den Wochenmarkt festgesetzte Platz nur teilweise zur Verfügung, so sind die Jahres- und Monatsplatzinhaber bei der Verteilung der vorhandenen Standplätze vor den Tagesplatzbesuchern bevorrechtigt.

* In der Fassung der Satzungen vom 20. Januar 2010 zur 1. Änderung, vom 15. November 2011 zur 2. Änderung, vom 22. August 2012 zur 3. Änderung und vom 20. Juli 2016 zur 4. Änderung

** In der Fassung der Satzungen vom 15. November 2011 zur 2. Änderung, vom 22. August 2012 zur 3. Änderung und vom 20. Juli 2016 zur 4. Änderung

*** In der Fassung der Satzung vom 22. August 2012 zur 3. Änderung und vom 20. Juli zur 4. Änderung

§ 4**Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Für die Dauer des Wochenmarktes einschließlich der Zeit für den Auf- und Abbau der Marktstände gem. § 2 dieser Satzung ist der Gemeingebrauch an dem belegten Platz entsprechend eingeschränkt.

§ 5 ***Zugelassene Warenarten**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 5LMAMG zugelassenen Waren feilgeboten werden.

Diese sind:

- (a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- (a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- (b) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

§ 6**Marktaufsicht**

- 1 Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Stadtverwaltung.
- 2 Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter sind unverzüglich zu befolgen. Die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Marktaufsicht sind befugt, im Rahmen der Marktordnung alle Maßnahmen zu treffen, welche für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktablaufes erforderlich sind, insbesondere auch Platzverweise auszusprechen.
- 3 Die Marktbesucher haben den Beauftragten der Stadtverwaltung jederzeit Zutritt zu Ihren Ständen und Geschäften zu gewähren.

§ 7**Zulassung**

- 1 Die Teilnahme der einzelnen Marktbesucher an dem Wochenmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch das zuständige Fachamt der Stadt Ingelheim am Rhein abhängig.
- 2 Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

* In der Fassung der Satzung vom 20. Juli 2016 zur 4. Änderung

§ 8 ***Anträge auf Zulassung**

- 1 Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind schriftlich oder in elektronischer Form an die Stadtverwaltung zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer;
 - eine Beschreibung des Geschäftes bzw. Standes und des Warenangebotes,
 - eine Darstellung des Flächenbedarfs des Geschäftes oder Standes (genaue Länge, Breite und Tiefe des Verkaufsstandes),
 - Angaben über den eventuell benötigten Stromanschluß (Licht- und Kraftstrom) und des geschätzten Stromverbrauchs und
 - die Angabe des Zeitpunktes zu dem der Wochenmarkt erstmals beschickt werden soll.
- 2 § 8 Abs. 1 findet keine Anwendung auf die vorübergehende, maximal für die Dauer eines Monats befristete, Zulassung von Marktbeschickern auf Tagesplätzen. In diesen Fällen ist eine mündliche oder fernmündliche Voranmeldung beim zuständigen Fachamt erforderlich und ausreichend. § 9 Abs. 1 dieser Satzung gilt insoweit nicht.
- 3 Das Zulassungsverfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- 4 Auf das Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 LVwVfG drei Monate beträgt.

§ 9 ****Bekanntgabe und Widerruf der Zulassung**

1. Über die Zulassung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt und dem Antragsteller bekannt gegeben.
2. Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - 2.1. der Marktbeschicker den zugewiesenen Standplatz **wiederholt** ohne Grund nicht belegt hat,
 - 2.2. der Marktbeschicker oder sein Personal oder von ihm Beauftragte gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen und dies trotz Abmahnung nicht unterlassen,
 - 2.3. das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht oder
 - 2.4. die festgesetzte Standplatzgebühr für Jahresplätze nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.

* In der Fassung der Satzung vom 20. Januar 2010 zur 1. Änderung und vom 20. Juli 2016 zur 4. Änderung

** In der Fassung der Satzung vom 20. Januar 2010 zur 1. Änderung

§ 10

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- 1 Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes nach Lage oder Größe.
- 3 Den ständigen Marktbeschickern des Wochenmarktes kann auf jederzeitigen Widerruf ein bestimmter Standplatz zugewiesen werden
- 4 Zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach Beginn der festgesetzten Verkaufszeiten nicht besetzt oder während der Marktzeiten aufgegeben werden, können anderweitig belegt werden.
- 5 Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des angegebenen Flächenbedarfes sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- 6 Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Standplätzen aus zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktaufsicht.

§ 11 *

Ausstellen, Lagern, Schutz und Verkauf von Waren

- 1 Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, aufzustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlagen nicht gestattet.
- 2 Zum Schutze des Verkaufspersonals und der Waren vor Witterungseinflüssen sind Marktschirme oder Markisen ohne Werbung aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden müssen. Überdachungen der Verkaufsplätze, die nicht handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmgestellen, Schirmen oder Markisen entsprechen, sind nicht erlaubt.
- 3 Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.

§ 12 **

Gebühren

- 1 Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Waren des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist derjenige, zu dessen Gunsten die Zuteilung des Standplatzes erfolgt. Die Standplatzgebühr entsteht und ist erstmalig mit der Inanspruchnahme des Standplatzes für den jeweiligen Zeitraum gemäß § 12 Abs. 2 zu entrichten.
- 2 Die Standplatzgebühr beträgt für jeden lfd. Meter Front eines Marktstandes für

einen Tagesplatz	1,00 Euro für jeden angefangenen Meter,
einen Monatsplatz	3,50 Euro für jeden angefangenen Meter,
einen Jahresplatz	38,50 Euro für jeden angefangenen Meter.
- 3 Die Standplatzgebühren für die Tages- und Monatsplätze werden regelmäßig zu Beginn des Wochenmarktes durch einen Mitarbeiter der Marktaufsicht in bar erhoben und quittiert. Inhaber eines Jahresplatzes haben die Jahresgebühr aufgrund einer schriftlichen Gebührenanforderung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu überweisen und den Einzahlungsbeleg als Quittung aufzubewahren. Die Quittung ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

* In der Fassung der Satzung vom 20. Juli 2016 zur 4. Änderung

** In der Fassung der Satzung vom 20. Juli 2016 zur 4. Änderung

§ 13 ***Sicherheit und Ordnung**

- 1 Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer zugewiesenen Standplätze nicht behindert werden.
- 2 Jeder Marktbesucher muss an seinem Stand eine Tafel anbringen, auf der sein voller Name, Wohnort und Wohnung in deutlich lesbarer Schrift angegeben sind.
- 3 Die Anbieter haben sich bei der Anpreisung ihrer Waren jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen unzulässig.
- 4 Während des Wochenmarktes dürfen ohne Genehmigung der Marktaufsicht auf dem Gelände des Wochenmarktes keine Fahrzeuge bewegt oder abgestellt werden, mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Fahrzeuge der Marktbesucher.
- 5 Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen auf dem Sebastian-Münster-Platz Fahrgassen von mindestens 3,5 m Breite freigehalten werden. Vorbauten der Marktstände dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinreichen. Die genaue Lage der benötigten Fahrgassen ist auf dem der Satzung als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 14**Reinhaltung der Marktflächen**

- 1 Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt selbst verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter die von Ihnen überlassenen Standplätze frei von Abfällen und Gegenständen besenrein zu hinterlassen.
- 2 Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten.
- 3 Von Anbietern, die Ihre Abfälle, Verpackungsmaterial u. a. nicht selbst entfernen oder Ihren Standplatz nicht besenrein zurücklassen, kann eine Reinigungsgebühr in Höhe der der Stadt durch die Beseitigung solcher Abfälle entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 15**Haftung**

- 1 Die Marktbesucher haften für die von ihnen oder ihren Bediensteten verschuldeten Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie stellen die Stadt frei von Ansprüchen Dritter, die gegen die Stadt als Veranstalter des Wochenmarktes geltend gemacht werden.
- 2 Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Ingelheim am Rhein keine Haftung für die Qualität und den ordnungsgemäßen Zustand der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren.
- 3 Ein Anspruch der Marktbesucher gegen die Stadt Ingelheim am Rhein auf Entschädigung wegen Beeinträchtigungen des Marktverkehrs, insbesondere durch
 - ◆ Bauarbeiten,
 - ◆ Änderung der Marktbereiche oder der Marktzeiten oder
 - ◆ Ausfallen des Wochenmarktes

besteht nicht. Ebenso entfällt eine Rückerstattung bereits entrichteter Standgelder.

* In der Fassung der Satzung vom 20. Juli 2016 zur 4. Änderung

§ 16
Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, des Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 17 *
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - 1.2. entgegen § 5 Waren verkauft oder zum Verkauf anbietet, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,
 - 1.3. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder den Zutritt zu Ständen oder Geschäften verweigert,
 - 1.4. entgegen § 10 Abs. 5 ohne Genehmigung der Marktaufsicht Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich Dritten überlässt oder der die Maße seines zugewiesenen Standplatzes überschreitet,
 - 1.5. entgegen § 10 Abs. 6 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,
 - 1.6. entgegen § 11 Abs. 1 Lebensmittel auf Säcken, Decken oder unsauberen Unterlagen ausstellt oder diese mit nicht mindestens 60 cm Abstand vom Boden lagert,
 - 1.7. entgegen § 11 Abs. 2 Marktschirme mit Werbung aufstellt oder Verkaufsplätze mit Überdachungen versieht, die nicht den handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmen, Schirmgestellen oder Markisen entsprechen,
 - 1.8. entgegen § 11 Abs. 3 unsauberes Verpackungsmaterial verwendet,
 - 1.9. entgegen § 11 Abs. 4 lebende Tiere in ungeeigneten oder nicht artgerechten Behältnissen auf den Markt bringt oder anbietet,
 - 1.10. entgegen § 13 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise belästigt,
 - 1.11. entgegen § 13 Abs. 2 seinen Namen und Anschrift an dem Verkaufsstand nicht anbringt,
 - 1.12. entgegen § 13 Abs. 3 als Anbieter oder Marktbesucher Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagen betreibt, laut seine Waren anbietet oder ausruft oder sich in anderer Art und Weise bei der Anpreisung seiner Waren aufdringlich verhält,
 - 1.13. entgegen § 13 Abs. 4 ohne Genehmigung auf dem Marktgelände während der Marktzeiten Fahrzeuge bewegt oder abstellt,
 - 1.14. entgegen § 13 Abs. 5 die Durchfahrtsbreite von 3,5 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht einhält.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden
3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und von dem Betroffenen ein Verwarnungsgeld nach Maßgabe der §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben werden.

* In der Fassung der Satzung vom 20. Juli 2016 zur 4. Änderung

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 29. Januar 1987 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 22. Dezember 2000

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

1. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 29. Dezember 2000.
2. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 20. Januar 2010: 23. Januar 2010
3. Tag des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung vom 15. November 2011: 19. November 2011
4. Tag des Inkrafttretens der 3. Änderungssatzung vom 22. August 2012: 01.09.2012
5. Tag des Inkrafttretens der 4. Änderungssatzung vom 20. Juli 2016: 26.07.2016

Auszug aus der Liegenschaftskarte (Aktualität: 05/2016)

Stadt Ingelheim am Rhein

Maßstab: 1:750

Datum: 27.06.2016

Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2002)
Die Weitergabe an Dritte die Einsicht u. Erteilung von Auskünften u. Auszügen an Dritte ist nicht zulässig.

© 2015 Aerowest

